Berlin, 20. April 2023

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

Festlegungsverfahren für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24)

BDEW-Stellungnahme zur BNetzA-Konsultation
BK6-22-024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1 Einleitung 3

2 Umsetzungstermin und Zeitplan 4

3 Steuerbare Ressource (GPKE, Teil 1) 6

4 Synchronmodell (GPKE, Teil 1) 6

5 Anschlussnutzerinformationen (GPKE, Teil 4) 6

6 Fernauslesung (WiM, Teil 2) 9

7 Lesbarkeit der Use-Case-Diagramme 10

1 Einleitung

Die Bundesnetzagentur hat mit der Eröffnung eines Festlegungsverfahrens für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) vom 14. Februar 2023 die geplanten wesentlichen Änderungen der GPKE und WiM zur Realisierung eines Lieferantenwechsels in 24 Stunden vorgelegt. Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit, sich mit der vorliegenden Stellungnahme an der Konsultation zu beteiligen.

Grundsätzlich unterstützt die Branche das Umsetzungsprojekt fachlich. Wir möchten aber an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die vorgesehenen Anpassungen sehr umfangreich ausfallen, weshalb einzelne Punkte in der Branche durchaus kontrovers diskutiert werden. Die BDEW-Stellungnahme in ihrer Gesamtheit eint die Perspektiven der Marktteilnehmer. Die BDEW-Konsultationsbeiträge sind daher als Gesamtkonzept zu betrachten und nicht als Einzelhinweise konzipiert.

Die konkreten Konsultationsbeiträge zur GPKE Teil 1-4 und WiM Teil 1-2, sowie zum MSB-Rahmenvertrag stellt der BDEW – wie gefordert - in dem seitens der BNetzA bereitgestellten Excel-Formular zur Verfügung *(siehe Anlage „BDEW-Konsultationsbeiträge zum Lieferantenwechsel in 24 Stunden“)*.

Optimierungen des konsultierten Vorschlags des BDEW zur Bestellung und Beendigung Blindarbeitsabrechnung gegenüber LF hat der BDEW im Änderungsmodus vorbereitet *(siehe Anlage 1 „Vorschlag des BDEW zur Bestellung und Beendigung Blindarbeitabrechnung ggü. LF“)*.

Weiterhin wurde die Notwendigkeit identifiziert, dass Parameter von auf dem SMGW eingespielten Konfigurationen durch den Netzbetreiber bzw. Lieferanten geändert werden können. Der BDEW hat daher einen entsprechenden Use-Case ausgearbeitet, mit der Bitte, dass dieser von der BNetzA in der Festlegung zum Lieferantenwechsel in 24 Stunden Berücksichtigung findet *(siehe Anlage 2 „Use-Case Änderung der Parameter einer Konfiguration“)*.

In Ergänzung dazu hat der BDEW die erläuternde Übersicht zur zukünftigen Kategorisierung der Stammdaten geprüft und erste Widersprüche identifiziert und kommentiert. Der BDEW möchte die Möglichkeit nutzen, die BNetzA auf diese hinzuweisen (*siehe Anlage 3 „Erläuternde Übersicht zur zukünftigen Kategorisierung der Stammdaten“*).

Über die zur Verfügung gestellten Anlagen hinaus möchte der BDEW folgende weitere Hinweise auf bestimmte Konsultationsbeiträge geben:

2 Umsetzungstermin und Zeitplan

Der BDEW unterstützt die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen in einheitliche und massengeschäftstaugliche Prozesse und Anwendungen in der Branche. Dazu werden Prozesse und Datenformate entwickelt, die für eine einheitliche branchenweite Marktkommunikation allen Marktteilnehmern nutzen. Zu erfolgreichen Umsetzung in die betriebliche Praxis ist immer zu beachten, dass die Marktteilnehmer ausreichend Zeit erhalten, um die neuen Anforderungen in ihre IT-Systeme zu bringen. Dies ist aufgrund begrenzter Ressourcen auch davon abhängig, welche anderen Anforderungen die Unternehmen erfüllen müssen.

Der seitens der BNetzA vorgesehene Umsetzungstermin zum 1. April 2025 impliziert zwingend folgende Termineinhaltungen:

- 1. Oktober 2023: Veröffentlichung der Festlegung durch die BNetzA

- 1. April 2024: Beginn der Implementierung im Markt

Nur wenn spätestens am 1. Oktober 2023 die prozessualen Vorgaben verbindlich vorliegen, besteht überhaupt die Möglichkeit, dass die darauf aufbauenden nötigen Anpassungen in den EDI@Energy-Dokumenten bis zum 1. Februar 2024 erfolgen können. Aufgrund des Umsetzungsumfangs ist dies aber genau genommen zu spät, um die Dokumente in einer Qualität ausarbeiten zu können, die nötig wäre, um nach der Festlegung der Dokumente am 1. April 2024 durch die BNetzA nachträgliche Datenformat-Fehlerkorrekturen zu vermeiden. Erforderlich ist, dass genug Zeit für die Ausarbeitung und Qualitätssicherung der Datenformate gegeben ist, sodass in der anschließenden Implementierungsphase in den Unternehmen keine oder weniger Fehlerkorrekturen berücksichtigt werden müssen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen deutlich, dass durch die wiederholte Kombination aus eng getakteten Umsetzungsfristen mit tiefgreifenden Eingriffen in die energiewirtschaftliche IT-/Prozesslandschaft (insb. MsbG-Interimsmodell, Marktkommunikation 2020, Marktkommunikation 2022, Universalbestellprozess), knappen Ressourcen in den Unternehmen/bei den IT-Dienstleistern und bedingter Verfügbarkeit von IT-Lösungen eine geordnete und stabile Umsetzung der Vorgaben für viele Marktteilnehmer nur noch schwer möglich ist.

Um jedoch den Kreislauf der erschwerten Umsetzung zu durchbrechen, Stabilität in der Marktkommunikation und gleichzeitig auch Möglichkeiten für das Einphasen neuer Themen zu schaffen (z. B. §14a EnWG, GNDEW), sind aus unserer Sicht sowohl ausreichende Umsetzungsfristen für bereits geplante Themen als auch eine Neujustierung der Themen in Bezug auf ihren Beitrag für eine beschleunigte Energiewende erforderlich. Nur so ist es den Unternehmen möglich, ihre Marktkommunikationsprozesse zu stabilisieren.

Dies berücksichtigend schlägt der BDEW erneut vor, dass die gesetzlich vorgegebene Frist zur Umsetzung des Lieferantenwechsels in 24 Stunden nicht ohne Notwendigkeit verkürzt werden

sollte. **Der BDEW fordert daher, die Vorgaben zum Lieferantenwechsel in 24 Stunden nicht wie von der BNetzA vorgesehen zum 1. April 2025, sondern gemäß des von der BNetzA festgelegten Änderungsmanagements der Datenformate zum 1. Oktober 2025 umzusetzen**. Die gesetzliche Umsetzungsfrist der EU wird auch mit diesem Termin gehalten.

Der vorgeschlagene Konsultationsentwurf enthält zusätzlich zu den Änderungen für einen Lieferantenwechsel in 24 Stunden auch Anpassungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel in 24 Stunden stehen. Unter den gegebenen Umständen und des dafür vorgesehenen Umsetzungszeitraumes bis zum Jahr 2025, der verfügbaren Ressourcen im Unternehmen und am Markt, sowie der Fülle und Komplexität an Umsetzungsbedarfen, steht die Branche vor einer kaum erfüllbaren Herausforderung. Um dennoch das gesetzlich vorgegebene Ziel erreichen zu können schlagen wir deshalb vor, die **Themen ohne Relevanz für den Lieferantenwechsel in 24 Stunden von der Einführung des Lieferantenwechsel in 24 Stunden vollständig zu entkoppeln**. Damit würden auch seitens der Branche vorgebrachte Bedarfe geschoben werden.

Konkret bedeutet dies, dass aus unserer Sicht alles zum Lieferantenwechsel in 24 Stunden unmittelbar Zugehörige zum 01. Januar 2026 in Kraft tritt, um den Gesetzesvorgaben gerecht zu werden, die weiteren Anforderungen jedoch erst ein Jahr später im Rahmen des Änderungsmanagements (d.h. aus Sicht des BDEW zum 01. Oktober 2026) umgesetzt werden.

Hierzu gehören u. a.:

- der vom BDEW gewünschte Use-Case „Änderung der Parameter einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“,
- die Anpassungen am Use-Case „Geschäftsdatenanfrage“,
- der Use-Case „Kündigung MSB vom NB an MSB“,
- die BDEW-Use-Cases „Bestellung Blindarbeitabrechnung gegenüber LF“ und „Beendigung Blindarbeitabrechnung gegenüber LF“,
- der Use-Case „MeLo-Konfig-Check“ und
- der Use-Case „Anschlussnutzerinformation“.

Die zwei Letztgenannten („MeLo-Konfig-Check“ und die aktuelle Form des Use-Cases „Anschlussnutzerinformation“) werden wie in den weiteren Konsultationsbeiträgen ausgeführt vom BDEW inhaltlich, wie auch im Sinne der Ressourcenschonung abgelehnt.

Der BDEW weist darauf hin, dass eine inhaltliche und zeitliche Priorisierung der Regelungen angesichts der Fülle der Anforderungen, der Ressourcen in den Unternehmen und auch im Sinne der erfolgreichen Umsetzung dringend durchzuführen ist. Gerne steht der BDEW bereit, weitere Themen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel in 24 Stunden stehen, und das Vorgehen zur Verlagerung der Implementierung um ein Jahr noch

weitergehend mit der BNetzA im Nachgang zur Stellungnahmefrist zu diskutieren. Dieses Vorgehen würde auch den gedachten Zeitraum zur Stabilisierung des umgesetzten Lieferantenwechsel in 24 Stunden optimal nutzen lassen.

3 Steuerbare Ressource (GPKE, Teil 1)

Der BDEW möchte gesondert auch auf Konsultationsbeitrag Nr. 20 zur GPKE, Teil 1, Kapitel 3.5 Steuerbare Ressource hinweisen. Aktuell sehen die hier unterbreiteten Regelungen zum Lieferantenwechsel in 24 Stunden und zum Redispatch 2.0 unterschiedliche Vorgaben und Zuständigkeiten zur Vergabe und Zuordnung der SR-ID vor.

Ergänzend weist der BDEW darauf hin, dass das vorliegende Thema kein Regelungspunkt im Rahmen des Lieferantenwechsels in 24 Stunden darstellt.

Der BDEW empfiehlt daher, dass die Thematik losgelöst von dem vorliegenden BNetzA-Festlegungsverfahren zwischen BNetzA und Branche unter Berücksichtigung der Regelungen des Einführungsszenarios zum Universalbestellprozess geklärt werden sollte, da diese Vorgabe bereits für den Universalbestellprozess benötigt wird. Darauf aufbauend könnten die Regelungen in der BNetzA-Festlegung zum Lieferantenwechsel in 24 Stunden nachgezogen werden.

4 Synchronmodell (GPKE, Teil 1)

Ebenfalls möchte der BDEW insbesondere auf Konsultationsbreitrag Nr. 41 zur GPKE, Teil 1, Kapitel 8.6 Synchronmodell hinweisen.

Hier hat der BDEW einige Fragen festgehalten, zu denen aus Sicht des BDEW noch Gesprächsbedarf mit der BNetzA besteht.

5 Anschlussnutzerinformationen (GPKE, Teil 4)

Auch auf den Konsultationsbeitrag Nr. 22 zur GPKE, Teil 4 weist der BDEW hiermit gesondert hin.

Grundsätzlich befürworten wir das Ziel der Transparenz, nämlich dass der Anschlussnutzer die von ihm benötigten Informationen vom Netzbetreiber erhält. Für uns ist es jedoch nicht akzeptabel, dass im Jahr 2025 dazu die Netzbetreiber **per E-Mail und Briefpost (!)** nutzen müssen. Wir halten das Konzept der Bereitstellung von Daten für eine Ausgestaltung des Stromliefervertrages vom Netzbetreiber über den Kunden zum Lieferanten per E-Mail als nicht rechtssicher und nicht als zukunftsfähig. Bei dem Prozess per E-Mail und Briefpost ist das Aufwand-Nutzen-Verhältnis nicht gerechtfertigt.

Stattdessen sollte auf einen Prozess fokussiert werden, der auch eine Portallösung durch den NB zulässt. Der Kunde könnte hier bei Bedarf mit seinen Daten (z.B. Zählernummer und ein weiteres, im LF-Vertrag leicht abrufbares Datum) auf die vom Netzbetreiber hinterlegten Daten zugreifen. Die vereinfacht den Prozess sowohl für den Kunden (keine Aufbewahrung oder Zweckentfremdung von Mails, bei deren Erhalt die Relevanz ggf. gar nicht einschätzbar ist), für den Netzbetreiber (kein Versand und keine Information über Aktualisierungen notwendig) und den Lieferanten (keine Zurverfügungstellung der E-Mail, Abfrage oder ähnliches). Ebenso wären hier datenschutzrechtliche Probleme vermeidbar.

Auch stellt sich die Frage, ob der Lieferant aufgrund der im folgenden aufgeführten Probleme nicht aus dem Prozess zu streichen wäre und ob ein pragmatischeres Modell gefunden werden kann. Der BDEW bietet gerne an, im weiteren Austausch mit der BNetzA Lösungen zu finden und auszuarbeiten.

Nach erster juristischer Einschätzung steht der Prozess mit der E-Mail-Lösung im Konflikt mit der DSGVO. Die Weitergabe der E-Mail-Adresse wird als kritisch gesehen, da diese nicht der Vertragserfüllung dient und damit zweckentfremdet wird, und somit eine Einwilligung des Kunden erfordert.

Die Lieferanten werden in vielen Situationen keine E-Mail-Adresse ihrer Kunden erfassen. Bspw. in den Fällen in denen eine Grundversorgung vorliegt, wird die Erfassung der E-Mail-Adresse im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Lit. c) DSGVO nicht zulässig sein. Die Lieferanten haben dann einfach keine E-Mail-Adresse.

Die erhobenen E-Mail-Adressen sind zum Teil nicht deckungsgleich mit dem Anschlussnutzer. Bspw. bei einer älteren Person, deren Enkel/in den Vertrag abgeschlossen hat. Die Richtigkeit der Daten (Art. 5 Abs. 1 Lit. d DSGVO) ist in diesen Fällen zu besorgen.

Die BNetzA würde die Lieferanten zur Mitteilung der E-Mail-Adresse verpflichten. Dadurch bringt die BNetzA die Lieferanten als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO in eine Zwickmühle. Auf der einen Seite sind diese nach der DSGVO verpflichtet, auf der anderen Seite gibt es eine Verpflichtung einer Bundesbehörde, die im Widerspruch zu den Regelungen der DSGVO steht.

Die Übermittlung der E-Mail-Adresse der Kunden vom Lieferanten an den Netzbetreiber müsste auf Grundlage einer Rechtsgrundlage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 DSGVO erfolgen.

Die Lieferanten dürften folglich die E-Mail-Adresse nicht bzw. nur mit rechtlichem Risiko an die Netzbetreiber übermitteln. Es ist nicht akzeptabel, dass die Lieferanten zur Umsetzung dieses Prozesses durch die BNetzA in ein rechtliches Risiko gebracht werden, gerade im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 Lit. c) DSGVO.

Auch die Verarbeitung durch die Netzbetreiber dürfte problematisch sein und ein hohes Stör-/Belästigungspotential haben. Dies wird sehr sicher zu Beschwerden von Betroffenen bei den Datenschutzaufsichtsbehörden führen und die Lieferanten müssen die Weitergabe rechtfertigen.

Wenn man davon ausgeht, dass der Lieferant dem Netzbetreiber für diesen Prozess keine E-Mail-Adressen zur Verfügung stellt (da er keinen direkten Nutzen davon hat), dann müsste 100% der dem Netzbetreiber vorgeschriebenen Kommunikation jährlich per Brief erfolgen. Wenn man berücksichtigt, dass es ca. 21,5 Mio. Wohnungen in Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen gibt, würde das bedeuten, dass jährlich von den Netzbetreibern 21,5 Mio. Briefe an Wohnungsbesitzer versendet werden müssten, die aus dem Netzbetreiberschreiben keinerlei Nutzen ziehen könnten. Wenn in den Brief zwei Blatt liegen, dann würden jährlich nur für diese ca. 21,5 Mio. Wohnungen 322,5 Tonnen Papier versendet werden und es wären allein ca. **18,5 Mio. € an Porto** durch die NB zu bezahlen. Das kann nicht richtig und nicht sinnvoll sein.

Ein Prozess, der auch Portallösungen zulassen würde, wäre moderner, einfacher und zukunftsfähig.

In diesem Zusammenhang ist auch der Konsultationsbeitrag Nr. 145 zur GPKE, Teil 2 zu berücksichtigen. Der Vorschlag, Geschäftsdatenanfrage und MaLo-Ident zu verbinden, bietet aus Sicht des BDEW folgende Vorteile:

* Der LF muss nur noch einen Use-Case bedienen. Die SD-Schritte zur Geschäftsdatenanfrage von LF an NB werden entfernt.

* Der LF erhält die Daten innerhalb von 2 h Stunden (an jedem Tag der Woche).

* Mit einer Anpassung des Lieferantenrahmenvertrags wäre die Vollmachtsregelung wieder über den Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

* Für die verbleibenden SD der Geschäftsdatenanfrage kann die bisherige Frist von 5 WT beibehalten werden, um die Vollmachtsprüfung gewährleisten zu können (s. dazu den entsprechenden Konsultationsbeitrag im Register "GPKE Teil 4").

* Das Anschlussnutzer-Informationsblatt ist nicht mehr notwendig. Daten werden bedarfsgerecht vom LF im Namen des Kunden angefragt.

Der BDEW bietet gerne an, für die Branche die Anpassung des Use-Cases "Ermittlung der MaLo-ID" sowie das Geschäftsdatenanfrage-SD des LF aufzubereiten und nachzuliefern.

6 Fernauslesung (WiM, Teil 2)

Auch im Jahr 2025 wird es Messlokationen geben, in denen Lastgänge zu erfassen sind, die jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht täglich fernausgelesen werden können. Somit muss es aus Sicht des BDEW weiterhin geregelt sein, wie in diesen Fällen der Lastgangversand an die Berechtigten im Rahmen der Marktkommunikation zu erfolgen hat. Eine Streichung der Formulierung „ohne Fernauslesung“ berücksichtigt nicht die realen Gegebenheiten, was aber nicht im Sinn einheitlich gelebter Prozesse sein kann. Der BDEW möchte daher auf Konsultationsbeitrag Nr. 11 zur WiM, Teil 2 hinweisen und hier weiteren Klärungsbedarf anmelden.

In diesem Zusammenhang weist der BDEW explizit darauf hin, dass es weiterhin die Möglichkeit der „manuellen Fernauslesung“ geben wird. Die Messstellenbetreiber statten generell alle RLM-Zähler mit Funk aus. Es wird aber immer Messlokation geben, die auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht per Mobilfunknetz erreichbar sind (z.B. auf Grund der Beschaffenheit der Vorortsituation (z.B. Funkloch oder Keller mit dicken Wänden) oder besonderen Baulichkeiten (z.B., BND oder Botschaften) die keine Fernauslesung ermöglichen bzw. erlauben. Dies wird auch weiterhin der Fall sein, da die Umbauten, die nötig wären, um die entsprechenden Geräte täglich fernauslesen zu können, technisch nicht möglich oder viel zu teuer wären. In diesen Fällen bleiben dem MSB zwei Möglichkeiten, um an die Messwerte zu gelangen:

1. der Kunde stellt einen Telefonanschluss zur Verfügung (beste und angestrebte Variante) oder

2. der Zähler muss einmal monatlich in der vorgegebenen Frist manuell ausgelesen werden.

Für die zweite Variante fallen zusätzliche Kosten an, die auch über die Artikel-ID 1-06-0-038 „Messstellenbetrieb bei kME, alle Spannungsebenen, manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung“ über den LF dem Anschlussnutzer in Rechnung gestellt werden können. Wenn diese Möglichkeit zukünftig fehlen sollte, fehlt der finanzielle Anreiz für den Anschlussnutzer einen Telefonanschluss zur Fernübertragung der Messwerte zur Verfügung zu stellen. Die Folge wären noch weniger fernauslesbare Zähler. Auch müsste hier die Systematik in der Netznutzungsabrechnung angepasst werden.

Der MSB wäre nach der Konsultationsfassung BK6-22-024 (WiM) im Falle der nicht fernauslesbaren Zähler gezwungen, täglich vorläufige Messwerte zu versenden. „Vorläufige Messwerte“ dienen lediglich der Fristeinhaltung und haben sonst keinerlei Relevanz. Der Empfänger sollte auch aus Gründen der Daten-Hygiene die vorläufigen Messwerte nicht in sein System übernehmen, da es sich bewusst um falsche Messwerte handelt. Dies verursacht zusätzlichen unnötigen Aufwand auf Empfänger- und Sender Seite.

Aus diesen Gründen, bittet der BDEW darum, die am Markt etablierte Vorgehensweise für nicht fernauslesbare Zähler beizubehalten und keine Änderung vorzunehmen, zumal dies in keinem Zusammenhang mit den Anforderungen zum 24 Stunden-Lieferantenwechsel steht.

7 Lesbarkeit der Use-Case-Diagramme

Bei vielen Use-Case-Diagrammen ist die Lesbarkeit aufgrund einer zu geringen Auflösung nicht sichergestellt. Der BDEW bittet daher die BNetzA, die Lesbarkeit der Diagramme zu verbessen und sie dadurch zugänglicher für den Markt zu gestalten. Konsultationsbeitrag Nr. 91 zur GPKE, Teil 2 stellt nur eine beispielhafte Auflistung der entsprechenden Möglichkeiten dar.